

**Satzung  
des  
Alumni-Vereins der Medizinischen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „alumni-med.erlangen“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „alumni-med.erlangen e. V.“ (im folgenden: AME).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der medizinischen Wissenschaft und Praxis in Forschung und Lehre durch das Aufrechterhalten der Verbindung zwischen der Medizinischen Fakultät und ihren Absolventen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern und der Fakultät sowie den Mitgliedern untereinander,
  2. Förderung von identitätsstiftenden und –erhaltenden Veranstaltungen und Projekten
  3. Förderung von Veranstaltungen und Projekten der medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre,
  4. Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen zur medizinischen Weiterbildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsaktivitäten sind nicht auf die Mitglieder des AME beschränkt.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitgliedschaft  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer an der medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität das medizinische bzw. zahnmedizinische

Staatsexamen oder den Studiengang Molekulare Medizin absolviert hat, promoviert oder habilitiert wurde.

- (3) Fördermitgliedschaft  
Jede natürliche und juristische Person kann als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. In der Mitgliederversammlung hat das Fördermitglied kein Stimmrecht. Es kann an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (4) Aufnahmeverfahren  
Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sowie der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitgliedschaft  
Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit; an der Mitgliederversammlung nehmen sie mit Sitz und Stimme teil.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Austritt  
Die Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Streichung von der Mitgliederliste  
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung wird vom Vorstand zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ausschluß und Ausschlussverfahren
  - a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des AME verstößt. Der Ausschluß muß beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Vereinsmitglied beantragt werden.
  - b) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer

Abstimmung abschließend mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluß.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer separaten Beitragsordnung niedergelegt.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des AME sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)
3. der Beirat (§ 9)

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als am Tag nach der Absendung zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der übrigen Vereinsorgane entgegen. Sie entscheidet insbesondere über den vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muß schriftlich

durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für solche Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins verändern, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

#### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 2.500 € belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein endet auch dessen Amt.
- (5) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt dieser einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der Vorstand kann Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, die ihn in bestimmten Tätigkeitsbereichen unterstützen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihres Ehrenamtes angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

#### § 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen, indem er die Verbindung zur Medizinischen Fakultät herstellt und stärkt.

- (2) Der jeweilige Dekan der Medizinischen Fakultät gehört dem Beirat kraft seines Amtes an. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Nachwahlen sind möglich. Wählbar sind zum Zeitpunkt der Wahl hauptamtliche Professoren der Medizinischen Fakultät. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Über die Auflösung des AME beschließt die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen:
  1. Der Auflösungsantrag kann nur durch mindestens ein Drittel aller Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsantrag muß als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich allen Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
  2. Der Beschluß der Mitgliederversammlung muß mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e. V. Es ist ausschließlich und unmittelbar für Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät zu verwenden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

#### **§ 12 Vorstandermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.